

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen (Wahlordnung) vom 28.04.2025 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen auf.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Integrationsrat gilt § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. Nach § 27 Abs. 11 der GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend für die Wahl zum Integrationsrat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025 (Wahlordnung).

Nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen besteht der Integrationsrat aus 31 Mitgliedern. Hiervon werden 21 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt. Einzelheiten zur Wahl dieser Personen regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bis zur Höchstzahl 21. Am Verhältnisausgleich nehmen alle gültigen Stimmen, die auf die Einzelbewerber und die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, teil. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Zur Stimmabgabe ist das Wahlgebiet in 10 Stimmbezirke eingeteilt worden. Ein Straßenverzeichnis kann beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73 (Zimmer 2), 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Kropp
Tel. 0208 825-2019
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen
FB 4-6-40/Wahlen
Schwartzstraße 73
46045 Oberhausen

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeits-gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, wenn sie sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Ort und Zeit der Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73 (Zimmer 7), 46045 Oberhausen, **spätestens bis 07.07.2025, 18:00 Uhr**, eingereicht werden (§ 5 Abs. 8 Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07.07.2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden (§ 5 Abs. 1 Wahlordnung). Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt, und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 5 Abs. 3 Wahlordnung).

Listenwahlvorschläge und Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der

Unterzeichnerinnen/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist auf einem Formblatt einzureichen, das der Fachbereich Wahlen bereithält.

- a) Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- b) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Staatsangehörigkeit der Wahlbewerber / des Wahlbewerbers enthalten.
- c) Als Bewerber/in einer Gruppe von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung dieser Gruppe hierzu gewählt worden ist.
- d) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- e) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- f) Die Formblätter zur Unterstützung eines Listenwahlvorschlages und eines Einzelbewerbers/ einer Einzelbewerberin werden auf Anforderung durch den Fachbereich Wahlen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlages anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- g) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen - Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen (Zimmer 7), während der Dienstzeit zu erhalten. Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Wening
Tel.: 0208 825-2910
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

oder

Herr Kropp
Tel. 0208 825-2019
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen
FB 4-6-40/Wahlen
Schwartzstraße 73
46045 Oberhausen

Die Bescheinigung über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei.

Oberhausen, 10.06.2025

gez.
Motschull
- Wahlleiter -